



## 01 ° Geltung

1.1 ° Gerda Gross\*grafistika (gg\*g)erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Agentur ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.2 ° Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 02 ° Vertragsabschluss

2.1 ° Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von gg\*g bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von gg\*g sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 ° Erteilt der Kunde einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei gg\*g gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch gg\*g zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen.

## 03 ° Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

3.1 ° Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2 ° Alle Leistungen von gg\*g (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3 ° Der Kunde wird gg\*g unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der Agentur wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.4 ° Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. gg\*g haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird gg\*g wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde gg\*g schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

## 04 ° Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

4.1 ° gg\*g ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).

4.2 Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, auf Rechnung des Kunden.

4.3 gg\*g wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

## 05 ° Termine

5.1 ° Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. gg\*g bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er gg\*g eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an gg\*g.

5.2 ° Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens gg\*g.

5.3 ° Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse - insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von gg\*g - entbinden gg\*g jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## 06 ° Rücktritt vom Vertrag

gg\*g ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;

- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren von gg\*g weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung gg\*g's eine taugliche Sicherheit leistet.

## 07 ° Honorar

7.1 ° Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von gg\*g für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. gg\*g ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

7.2 ° Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält gg\*g mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar in der Höhe von 20 % des über sie abgewickelten Werbeetats. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

7.3 ° Alle Leistungen von gg\*g, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle von gg\*g erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

7.4 ° Kostenvoranschläge von gg\*g sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von gg\*g schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird gg\*g den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

7.5 ° Für alle Arbeiten von gg\*g, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt gg\*g eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich gg\*g zurückzustellen.

## 08 ° Zahlung

8.1 ° Die Rechnungen von gg\*g werden netto ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12 % p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von gg\*g.

8.2. ° Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

8.3. ° Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann gg\*g sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

8.4. ° Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen gg\*g aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von gg\*g schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

## 09 ° Präsentationen

9.1. ° Für die Teilnahme an Präsentationen steht gg\*g ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von gg\*g für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

9.2. ° Erhält gg\*g nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen von gg\*g, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum von gg\*g; der Kunde ist nicht berechtigt, diese - in welcher Form immer - weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an gg\*g zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von gg\*g nicht zulässig.

9.3. ° Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

9.4. ° Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von gg\*g gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist gg\*g berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## 10 ° Eigentumsrecht und Urheberschutz

10.1. ° Alle Leistungen von gg\*g einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von gg\*g und können von gg\*g jederzeit - insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses - zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit gg\*g darf der Kunde die Leistungen von gg\*g nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von gg\*g setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vereinbarten Honorare voraus.

10.2. ° Änderungen von Leistungen gg\*g's, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von gg\*g und - soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind - des Urhebers zulässig.

10.3. ° Für die Nutzung von Leistungen von gg\*g, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist - unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist - die Zustimmung von gg\*g erforderlich. Dafür steht gg\*g und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

10.4. ° Für die Nutzung von Leistungen von gg\*g bzw. von Werbemitteln, für die gg\*g konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Vertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht - ebenfalls die Zustimmung von gg\*g notwendig.

10.5. ° Dafür steht gg\*g im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Vergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

10.6. ° Sämtliche gelieferten Gegenstände, etwa Folder, Visitenkarten, Plakate und dergleichen bleiben bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung im Eigentum von gg\*g.

## 11 ° Kennzeichnung

11.1. ° gg\*g ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf gg\*g und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

11.2. ° gg\*g ist vorbehaltenlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

## 12 ° Gewährleistung und Schadenersatz

12.1. ° Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch gg\*g schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch gg\*g zu.

12.2. ° Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde gg\*g alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. gg\*g ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für gg\*g mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

12.3. ° Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten von gg\*g ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

12.4. ° Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit durch gg\*g beruhen.

12.5. ° Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

12.6. ° Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

## 13 ° Haftung

13.1. ° gg\*g wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von gg\*g für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn gg\*g ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet gg\*g nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

13.2. ° gg\*g haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

## 14 ° Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

14.1. ° Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und gg\*g ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

14.2. ° Erfüllungsort ist der Sitz von gg\*g.

14.3. ° Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen gg\*g und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von gg\*g örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

